**BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG Drucksache 20/**

20. Wahlperiode

**Antrag**

**der Abgeordneten Farid Müller, Dr. Stefanie von Berg, Antje Möller, Dr. Till Steffen, Dr. Anjes Tjarks, (GRÜNE) und Fraktion,**

 **der Abgeordneten Anna von Treuenfels, Katja Suding, Finn-Ole Ritter, Dr. Thomas-Sönke Kluth, Robert Bläsing (FDP),**

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Kersten Artus, Tim Golke, Norbert Hackbusch, Dora Heyenn, Cansu Özdemir, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Zu Drs. 20/6795**

**Betr.: Ernstgemeinte Resozialisierung, statt Wegsperren in hoffnungsloser Verwahrung**

Die Notwendigkeit eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ergibt sich aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.[[1]](#footnote-1)

In seinem Urteil, das auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte folgte, hat das Bundesverfassungsgericht die Regelung der Unterbringung der Sicherungsverwahrten im Strafvollzugsgesetz für verfassungswidrig erklärt.

Sicherungsverwahrte sind keine Strafgefangene und daher auch nicht als solche zu behandeln. Sie haben ihre Strafe verbüßt und werden nur noch aufgrund der Gefahrenprognose für die Zukunft und für ihre Therapierbarkeit verwahrt.

Daher hat die Unterbringung von Sicherungsverwahrten in deutlichem Abstand zu der der Strafgefangenen zu erfolgen.

Das BVerfG hat hierzu klare Vorgaben geschaffen, an die sich die Länder bei der Erstellung ihrer Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetze zu halten haben, um eine Aufhebung dieser Gesetze durch das BVerfG zu vermeiden.

Der Gesetzentwurf des SPD-Senates wird in der Summe der Einzelregelungen, die sich entweder zu nahe am Strafvollzug orientieren oder aber durch allgemeine Klauseln jederzeit von den Vollzugsanstalten eingeschränkt werden können, dem Anspruch der Freiheitsorientierung und Therapiebezogenheit nicht gerecht. Vielmehr vermittelt er den Eindruck von Schein-Resozialisierungsmaßnahmen, die im Vollzugsalltag unterlaufen werden können. Entscheidend ist das Gesamtkonzept des Vollzuges und nicht einzelne Regelungen, wie beispielsweise die Größe des Zimmers.

Des Weiteren seien die Vollzugsmodalitäten an der Leitlinie zu orientieren, dass das Leben im Vollzug allein solchen Beschränkungen unterworfen werden darf, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich sind.

Gerade in diesen Punkten krankt das Hamburgische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz.

Es wird neben der Schranke der Sicherheit auch noch die Schranke der Ordnung eingezogen, wobei zusätzlich zwischen einfachen und schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung differenziert wird. Das BVerfG hat aber explizit auf die Sicherheitsbelange hingewiesen und die Schranke der Ordnung außer Acht gelassen, als es in seiner Entscheidung vom 04.05.2011 feststellte, dass das Leben im Maßregelvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen ist, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen.

Zudem handelt es sich bei dem Begriff der „Ordnung der Einrichtung“ um eine rechtsstaatlich problematische Generalklausel.[[2]](#footnote-2)

Daher wäre es sinnvoll, auf diese Schranke zu verzichten, zumal die Sicherheit der Einrichtung in jedem Fall gewährleistet ist.

Der vom Bundesverfassungsgericht geforderte therapieorientierte Vollzug erfordert auch die Schaffung von Übergangseinrichtungen und Planung der Eingliederung. Diese haben auf gesetzlicher Grundlage zu erfolgen.

Dazu gehört auch der Wohngruppenvollzug, in dem sozialverträgliches Zusammenleben eingeübt werden kann.

Die Freiheitsorientierung des Vollzugs führt zwangsläufig dazu, dass Untergebrachte nicht mehr wie Gefangene behandelt und bevormundet werden dürfen.

Dazu gehört, dass den Untergebrachten die Selbstverpflegung und der dazu nötige Einkauf ermöglicht werden soll.

Der Umfang der Ausstattung des Zimmers soll im Ermessen der Untergebrachten selbst liegen, solange keine Sicherheitsgesichtspunkte entgegenstehen.

Ebenso müssen Besuchsrechte, Ausgang und Lockerungen freiheitlicher und positiver gestaltet werden.

Zudem bedarf es der Abschaffung der überkommenen Disziplinarmaßnahme des Arrests und des Vorrangs eines Konfliktgesprächs vor der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Satz 3 und Satz 4 eingefügt:

„Gleichzeitig soll dem Untergebrachten Gelegenheit gegeben werden, zur Vollzugsgestaltung Anregungen zu geben. Diese sind zu berücksichtigen, soweit sei der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 dienen“.

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Behandlungsuntersuchung muss dem Stand der Wissenschaft entsprechen.“

1. § 9 wird wie folgt geändert:
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3)Von Beginn der Unterbringung an hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Diesbezüglich ist in Ergänzung und zur Konkretisierung von Abs. 2 Nr. 13 insbesondere Stellung zu nehmen zu:

 1. Unterbringung im offenen Vollzug, Aufenthalt in einer Übergangseinrich- tung,

 2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,

 3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,

 4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,

 5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,

 6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,

 7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Führungsaufsicht,

 8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen,

 9. nachgehende Betreuung.“

1. Die bisherigen Absätze 3-5 werden Absätze 4-6
2. Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
3. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

 „Den betroffenen Untergebrachten kann die Teilnahme an der Voll- zugsplankonferenz ermöglicht werden.“

1. Die Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.
2. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2)Bei Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung erfolgt die Unterbringung nach Maßgaben des vorliegenden Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, soweit dies möglich ist.“

1. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: Die Wörter „oder eine erhebliche Gefahr für die Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „mindestens vier Mal im Jahr“ werden ersetzt durch die Wörter „mindestens einmal im Monat“.

1. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Lockerungen sind auf Antrag auch aus wichtigem Anlass zu gewähren.“

1. § 15 wird wie folgt geändert:
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
3. Es wird folgender Satz 1 vorangestellt: „ Den Untergebrachten können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist.“
4. Satz 1 und 2 werden Satz 2 und 3.
5. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Zur Vorbereitung der Entlassung werden die Untergebrachten im offenen Vollzug untergebracht, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten i.S.d. § 66 Abs. 1 StGB missbrauchen.“

1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19a – Wohngruppenvollzug

1. Der Vollzug wird als Wohngruppenvollzug mit jeweils maximal 10 Plätzen pro Wohngruppe ausgestaltet.
2. Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz und der Übernahme von Verantwortung für sich und andere.
3. Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich eingerichtet, zu dem neben den Zimmern weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird von fest zugeordneten Bediensteten betreut.“
4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
5. Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Untergebrachten dürfen sich in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen.“

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
2. Die Wörter „ oder schwerwiegende Gründe der Ordnung“ werden gestrichen.
3. Das Wort „erfordern“ wird durch das Wort „erfordert“ ersetzt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
5. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „in angemessenem Umfang“ werden gestrichen.

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder in schwerwiegender Weise die Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 23 wird wie folgt gefasst:

„(1)Die Untergebrachten dürfen sich selbst verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. Die Untergebrachten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(2) Verpflegen sich die Untergebrachten selbst, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung der Anstalt ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss von mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen, der unter Berücksichtigung der Einkaufspreise in der Einrichtung eine vielseitige und gesunde Ernährung gewährleistet. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

(3) Soweit sich die Untergebrachten nicht selbst verpflegen, nehmen sie an der Gemeinschaftsverpflegung teil. Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird ihnen eine besondere Ernährung gewährt. Ihnen wird ermöglicht, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.“

1. § 24 wird wie folgt geändert:
2. Absatz 1 Satz1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ in angemessenem Umfang“ werden gestrichen.

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 26 wird wie folgt geändert:

„ (1) Die Untergebrachten dürfen nach vorheriger Anmeldung Besuch empfangen. Die regelmäßigen täglichen Besuchszeiten regelt die Hausordnung.

(2) Besuche sollen außerhalb der Besuchszeiten zugelassen werden, wenn sie der Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten dienen.

(3) Soweit nicht die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs.1 gefährdet wird, sollen bei geeigneten Untergebrachten mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zugelassen werden.

(4) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Einrichtung kann der Besuch einer Person von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

(5) Die Leitung der Einrichtung kann Besuche untersagen, wenn

 1. Die Sicherheit der Einrichtung gefährdet würde,

 2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der Untergebrach- ten im Sinne des Strafgesetzbuches sind, zu befürchten ist, dass die Besuche die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 gefährden oder ihre Einglie- derung behindern würden.“

1. § 27 wird wie folgt geändert:
2. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 29 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 31 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
2. Satz 1 wird wie folgt geändert:

 „Andere nach den allgemeinen Lebensverhältnissen übliche Formen der Tele- kommunikation sind von der Vollzugsbehörde zuzulassen, wenn diese die

 Sicherheit der Anstalt nicht gefährden.“

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

 „Die Vollzugsbehörde hat dem Untergebrachten zu gestatten, wenn dadurch die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Ab- satz 1 nicht gefährdet wird.“

1. Satz 2 wird zu Satz 3.
2. § 33 Wird wie folgt geändert:
3. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 47 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

 Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 50 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „grundlegende“ wird gestrichen.

1. § 51 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sicherheit der Einrichtung“

1. § 65 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 67 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 69 wird wie folgt geändert:
2. Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum darf in der Regel nicht mehr als 24 Stunden dauern. Nach Ablauf von 24 Stunden ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die absolute Höchstdauer beträgt 7 Tag pro Jahr.“

1. Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
2. In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter „ oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung“ gestrichen.
3. § 80 wird zu § 80 a.
4. Vor § 80 a wird folgender § 80 eingefügt:

„§80 – Konfliktgespräch

Verstoßen Untergebrachte gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind die Ursachen und Folgen der Verstöße in einem Gespräch aufzuarbeiten. In geeigneten Fällen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Zimmer in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

1. § 80a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
2. Es wird folgender Satz 1 vorangestellt:

 „Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn ein Konfliktge- spräch nach § 80 ausgeschlossen ist oder nicht ausreicht, um das Unrecht der Handlung zu verdeutlichen.“

1. Satz 1 wird zu Satz 2-
2. § 81 wird wie folgt geändert:
3. Absatz 1 Nr. 7 wird gestrichen.
4. Absatz 3 wird gestrichen.
5. Absatz 4 und 5 werden zu Absatz 3 und 4
6. § 82 wird wie folgt geändert:
7. Absatz 3 wird gestrichen.
8. Absatz 4 wird zu Absatz 3.
9. § 87 Absatz1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 88 wird wie folgt geändert:
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soweit Freie Träger der Straffälligenhilfe oder die Sozialen Dienste der Justiz nicht oder nicht ausreichend Übergangseinrichtungen im Sinne von § 15 Absatz1 Satz 1 vorhalten, ist der Vollzug zur Einrichtung bzw. Finanzierung solcher Einrichtungen verpflichtet. Es sind mindestens zwei Einrichtungen mit jeweils 5-10 Plätzen vorzusehen.“

1. Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
2. § 105 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
3. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und Ordnung“ werden gestrichen.

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und Ordnung“ werden gestrichen.

1. § 106 wird wie folgt geändert:
2. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

1. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder Ordnung“ werden gestrichen.

**Begründung**

**Zu § 5**

Die Schranke der Ordnung ist im Strafvollzug ein rechtsstaatlich bedenklicher Rechtsbegriff, der anders als der polizeirechtliche Begriff keine genaue Differenzierung erfahren hat.

Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Schranke der Sicherheit, ist der Ordnungsbegriff im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz bedenklich. Daher sollte auf diese Schranke verzichtet werden.

Die Schranke der Sicherheit ist ausreichend, um die Einrichtung zu schützen. Für das geordnete Zusammenleben ist eine Hausordnung und das Hausrecht des Einrichtungsleiters ausreichend, um etwaigen Störungen unterhalb eines Sicherheitsrisikos beizukommen.

**Zu § 7**

Durch die Änderung sollen die Untergebrachten stärker als bisher am Vollzug beteiligt und eingebunden werden. Auch kann der Untergebrachte durch die Benennung konkreter Vorschläge von Anfang an realistische Perspektiven für die Vollzugsgestaltung und Entlassungsvorbereitung und damit auch für ein späteres Leben in Freiheit entwickeln, wodurch eine Steigerung der Motivation an der Mitwirkung bei der Behandlung zu erwarten ist. Gerade bei der kleinen Gruppe der Sicherungsverwahrten ist der durch die Einfügung dieser Maßnahmen zusätzlich geschaffene Aufwand überschaubar.

**Zu § 8**

Der neu gefasste Absatz 3 soll sicherstellen, dass bei der Behandlungsuntersuchung (aktuelle) wissenschaftliche Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Damit soll die Behandlungsuntersuchung auch in Zukunft jederzeit effizient und damit auch transparent und nachvollziehbar sein.

**Zu § 9**

Der bisherige Gesetzesentwurf verzichtete auf die in anderen Ländern zu findende Unterscheidung in einen Vollzugs- und Eingliederungsplan. Eine solche weiter differenzierende Vorschrift wäre aber sinnvoll. Ein Eingliederungsplan sieht vor, dass rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung konkretisiert und ergänzt werden müssen. Mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „Freiheitsorientierung“ sollte mit der Planung zur Vorbereitung der Eingliederung vom ersten Tag an begonnen werden. Daher sollte in § 9 ein eingliederungsplanbezogener Absatz 3 eingefügt werden.[[3]](#footnote-3)

Die Ermöglichung der Teilnahme für die Untergebrachten soll ihre Einbindung in die Vollzugsplanung stärken und damit auch ihre Motivation an der Behandlung erhöhen.

**Zu § 11**

Diese Vorschrift hat klarstellende Wirkung, dass bei einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt nach Absatz 1, die Rechte des Sicherungsverwahrten soweit wie möglich erhalten bleiben. Das Abstandsgebot soll nicht durch eine Verlegung in die Sozialtherapie unterlaufen werden können.

**Zu § 12**

Siehe die Begründung zu § 5.

**Zu § 13**

Lockerungen sind im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung essentiell. Dadurch soll die Lebenstüchtigkeit der Sicherungsverwahrten erhalten bleiben, bzw. wiederhergestellt werden. Bei einer Ausführung, die mindestens vier Mal im Jahr zu erfolgen hat, steht zu befürchten, dass im Rahmen von Personaleinsparungen auch nur diese Mindestanzahl angeboten wird. Es ist aber notwendig, den Sicherungsverwahrten einen häufigeren Kontakt mit der Außenwelt zu ermöglichen. Daher ist die Mindestanzahl der begleiteten Ausführungen auf einmal monatlich anzuheben.

**Zu § 14**

Maßstab für die Gewährung von Lockerungen soll nicht, wie im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehen, das Ermessen der Vollzugsbehörde, sondern allein die wichtigen Gründe sein, die im Antrag angegeben sind. Damit wird die doppelte Hürde „wichtige Gründe und Ermessen“ auf nur das Vorliegen wichtiger Gründe reduziert. Entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird somit der Ermessensspielraum der Vollzugsbehörden begrenzt.

**Zu § 15**

Bei den Sicherungsverwahrten tritt häufiger das Problem auf, dass sie nach jahrelanger Haft, bzw. Unterbringung keine oder nur sehr marginale Kontakte zu Bezugspersonen in Freiheit aufweisen. Insoweit gestaltet sich der Übergang unter Umständen sehr schwierig. Deshalb sollte als weiterer Zwischenschritt des Übergangs auch die Unterbringung in Übergangseinrichtungen als Überleitungsmaßnahme explizit vorgesehen und ggf. institutionell abgesichert werden.

Ein wesentliches Element eines konsequent „freiheitsorientierten“ Vollzugs ist die Unterbringung im offenen Vollzug als überleitungsorientierte Maßnahmen. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah diese notwendige Erprobungsphase nur als Kann-Regelung vor.

Das Konzept eines überleitungsorientierten Vollzugs und einer systematischen, verantwortungsbewussten Eingliederungsplanung wird über Vollzugslockerungen und die Verlegung in den offenen Vollzug umgesetzt. Der Entwurf sieht in § 13 Absatz 2 in Übereinstimmung mit § 66c Absatz 1 StGB vor, dass Lockerungen zu gewähren sind, „soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen.“ Nur wenn erhebliche Straftaten im Sinne der Anordnungsvoraussetzungen für die Sicherungsverwahrung drohen, sollen Lockerungen daher ausscheiden. Dementsprechend ist auch die Verlegung in den offenen Vollzug bei Vorliegen der Eignung verbindlicher zu regeln. Daher sollte die Ermessensvorschrift zugunsten einer verbindlichen Unterbringung bei Vorliegen der Eignungskriterien umgestaltet werden.[[4]](#footnote-4)

**Zu § 19a**

Der ursprüngliche Entwurf blieb hinsichtlich der Art der Unterbringung im Hinblick auf das Prinzip des Wohngruppenvollzugs sehr vage.

Die Vorzüge des Wohngruppenvollzugs sind evident und entsprechen nach dem derzeitigen Wissensstand, auf den auch das BVerfG in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug hervorhebt (BVerfG NJW 2006, S. 2093 ff.), den Grundprinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung. § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB greift dieses Gestaltungsprinzip auf. Daher bleibt es unerfindlich, weshalb der Wohngruppenvollzug nur als Möglichkeit und nicht als anzustrebendes Leitprinzip der Vollzugsgestaltung angesehen wird. Zudem hat die Senatsbefragung im Justizausschuss ergeben, dass in Hamburg bereits Wohngruppenvollzug praktiziert wird.

Insoweit sollte bereits bei der Unterbringungsvorschrift des § 19 eine Ergänzung vorgenommen werden. Jenseits von § 66c StGB gibt es Regelungsbedarf im Hinblick auf die Größe von Wohngruppen und die feste Zuordnung von Personal. Es ist eines der Definitionskriterien des Wohngruppenvollzugs schlechthin, dass jeder Wohngruppe Personal fest zugeordnet wird. Eine Wohngruppe darf nicht zu groß dimensioniert sein. Angesichts des schwierigen Klientels sollte eine Maximalzahl von 10 Plätzen gesetzlich festgelegt werden.

Auch wenn Untergebrachte zunächst nicht wohngruppenfähig sein sollten, sollten sie in einer Wohngruppe mit dem Ziel untergebracht werden, am Wohngruppenvollzug möglichst weitgehend teilzunehmen. Hierzu sind sie beständig zu motivieren.[[5]](#footnote-5)

**Zu § 20**

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah einen Nachteinschluss vor.

Dies entspricht aber nicht den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts, wonach sich der Maßregelvollzug an den Lebensbedingungen in Freiheit zu orientieren hat.

Dieser ist daher zu streichen.

Im Übrigen siehe die Begründung zu § 5.

**Zu § 21**

Auch hier sollte sich der Vollzug an den Maßstäben in Freiheit orientieren und den Sicherungsverwahrten die Möglichkeit einräumen, ihr Zimmer nach Belieben zu gestalten und auszustatten.

Etwaigen Risiken ist durch die Sicherheit der Einrichtung und des Sicherungsverwahrten beizukommen.

Im Übrigen siehe die Begründung zu § 5.

**Zu § 23**

Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass die Sicherungsverwahrten grundsätzlich an der Anstaltsverpflegung teilnehmen und sich nur ausnahmsweise selbst verpflegen können. Grundsatz sollte mit Blick auf das Abstandsgebot jedoch nicht die Anstalts-, sondern die Selbstverpflegung sein.

Die Selbstverpflegung wäre ein wichtiger, der Angleichung bzgl. des Lebens in Freiheit dienender Schritt eines auf Förderung der Selbständigkeit der Untergebrachten orientierten Vollzugs. Dass die Gefangenen in diesem Fall die Kosten zu tragen haben und einen zweckgebundenen Zuschuss erhalten ist im Grundsatz richtig. Die Begrenzung des Zuschusses auf mindestens die Höhe der von der Anstalt für Verpflegung ersparten Aufwendungen ist allerdings zu unbestimmt und u. U. unangemessen, da die Untergebrachten im Fall der Selbstverpflegung nicht in gleicher Weise wirtschaftlich Lebensmittel einkaufen und Mahlzeiten zubereiten können wie dies im Rahmen einer Großküche der Anstalt möglich ist. Daher müssen andere Verpflegungssätze gefunden werden, die eine vollwertige, vielseitige und gesunde Ernährung der Untergebrachten gewährleisten. Davon geht § 23 Abs. 1 S. 2 auch aus (gesunde Ernährung).[[6]](#footnote-6)

**Zu § 24**

Der Einkauf sollte gerade im Hinblick auf die reguläre Selbstverpflegung keinen Beschränkungen unterliegen, sondern im Ermessen des Sicherungsverwahrten selbst stehen.

Regulierungen werden im Übrigen über das Angebot des Anstaltsladens getroffen. Überhand nehmenden Hamsterkäufen kann man auch hier mit der Sicherheit der Anstalt und der Hausordnung Herr werden.

**Zu § 26**

Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich an den Besuchszeiten in der Sozialtherapie, in der Außenstelle Bergedorf. Dort bestehen für die Insassen tägliche Besuchszeiten.

Die dortigen Insassen sind auf dem Wege der Entlassungsvorbereitung, genau wie die Sicherungsverwahrten. Daher ist nicht ersichtlich, warum gerade im Hinblick auf das Abstandsgebot die Sicherungsverwahrten schlechter gestellt werden sollen, als die Strafgefangenen, die sich in sozialtherapeutischer Behandlung befinden.

Besuch außerhalb der Besuchszeiten muss gerade im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung ermöglicht werden, um dringende Termine mit Vertretern der Freien Straffälligendienste oder andere unvorhergesehene Termine wahrnehmen zu können. Da dies eine Ausnahmeregelung ist, besteht hinsichtlich des Missbrauchs eine nur geringe Gefahr. Die genauen Besuchszeiten können durch die Hausordnung geregelt werden.

**Zu § 27**

Siehe die Begründung zu § 5.

**Zu §§ 29-31**

Siehe die Begründung zu § 5.

**Zu § 32**

Diese Vorschrift soll die Einführung anderer Telekommunikationsmittel ermöglichen, wie beispielsweise Emailing und Internet. Deren Nutzung kann nur aus Gründen der Sicherheit und aus behandlerischen Gründen begrenzt werden. Damit ermöglicht man den Untergebrachten nicht nur die ein Stück weit Realität, denn nach einem Urteil des BGH ist das Internet ein „für die Lebensgestaltung eines Großteils der Bevölkerung entscheiden mitprägendes Medium.“[[7]](#footnote-7) Da nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Vollzug der Sicherungsverwahrung an das Leben in Freiheit anzupassen ist, ist nicht ersichtlich, warum dieses Medium nicht zugelassen werden sollte, wenn keine Sicherheits- und Behandlungsbedenken entgegenstehen.

Eine Überwachung bei befürchteten Sicherheitsbedenken ist wie beim Schriftwechsel und anderen Kommunikationsmitteln möglich.

**Zu §§ 33-34**

Siehe die Begründung zu § 5.

**Zu §§ 47-51**

Siehe die Begründung zu § 5.

**Zu Abschnitt 10**

Siehe die Begründung zu § 5.

**Zu §§ 65-67**

Siehe die Begründung zu § 5.

**Zu § 69**

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen enthalten zum Teil inadäquate Maßnahmen. So ist § 69 Abs. 2 Nr. 4 (Beschränkung des Aufenthalts im Freien) überflüssig, soweit es um Sicherheitsrisiken in der Person des Gefangenen geht. Gegebenenfalls reicht dann eine kurzfristige Absonderung als ultima ratio aus. Einzig im Fall einer drohenden Befreiung von außen könnte man an eine Beschränkung des Aufenthalts im Freien denken. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass ein vollständiger Ausschluss von der Bewegung im Freien nicht möglich (und offenbar auch nicht vorgesehen) ist. Das Anti-Folter-Komitee des Europarats sieht Einschränkungen der Bewegung im Freien besonders kritisch, weshalb man diese Sicherungsmaßnahme nicht in Betracht ziehen sollte.

Die mögliche Höchstdauer der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ist gesetzlich nicht geregelt. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass eine entsprechende Unterbringung praktisch nie länger als 24 Stunden dauert. Deshalb sollte bereits bei einer Unterbringungsdauer von mehr als 24 Stunden die Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden, ferner eine absolute Höchstdauer von 7 Tagen pro Jahr festgeschrieben werden. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass andernfalls Probleme mit dem Anti-Folter-Komitee des Europarats und mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu erwarten sind.[[8]](#footnote-8)

Im Übrigen siehe die Begründung zu § 5.

**Zu § 80**

In § 80 Absatz 3 des ursprünglichen Entwurfes wird die einvernehmliche Streitbeilegung erwähnt. Dies ist im Grundsatz richtig, sollte aber nicht nur „zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen“ nachrangig aufgeführt werden, sondern mit dem sogenannten Konfliktgespräch, stärker in den Vordergrund gestellt werden. Es sollte deutlich gemacht werden, dass entsprechende Gespräche Vorrang vor einer disziplinarischen Konfliktregelung haben. Insbesondere in der überschaubaren Lebensgemeinschaft der Untergebrachten sind durch Gespräche ermöglichte einvernehmliche Konfliktregelungen in besonderem Maß sinnvoll. Die Idee der Wiedergutmachung und Mediation kann auch in Einrichtungen des Strafvollzugs umgesetzt werden, wie zahlreiche Beispiele nicht nur im Jugendstrafvollzug zeigen.[[9]](#footnote-9)

**Zu § 80a**

Der ursprüngliche Wortlaut des § 80 wird beibehalten und nur noch um die Vorrangigkeit des Konfliktgesprächs vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ergänzt.

**Zu §§ 81-82**

Negativ anzumerken ist, dass die überkommene Maßnahme des Arrests in einer Disziplinarzelle weiterhin vorgesehen wird. Der Arrest in einer Disziplinarzelle erscheint als Anachronismus und insoweit überflüssig, als dem Untergebrachten der Fernsehempfang und Gegenstände der Freizeitbeschäftigung im eigenen Haftraum entzogen werden können, womit eine ausreichende „Disziplinierung“ erreicht wird.

Daher ist der Arrest vollkommen zu streichen.

**Zu § 87**

Siehe die Begründung zu § 5.

**Zu § 88**

Die institutionelle Absicherung eines qualitativ hochwertigen Resozialisierungsvollzugs ist im ursprünglichen Gesetzentwurf nicht ausreichend gelungen. So sehr die im Entwurf enthaltenen Regelungen zu einer umfassenden Diagnostik sowie zur Vollzugs- und Eingliederungsplanung positiv einzuschätzen sind, so wenig reicht deren personelle Absicherung in § 88 Abs. 2 aus (vgl. zum Strafvollzug insgesamt Baechtold u. a. 2012). Ein entscheidender Mangel ist, dass mit Blick auf die Fachdienste keine Mindestausstattung gesetzlich festgelegt wird.

Im Bereich der Sozialtherapie gibt es bundeseinheitlich Mindeststandards, wonach in den dortigen Wohngruppen auf eine Wohngruppe mit 10 Gefangenen je ein Mitarbeiter des Sozialen Dienstes (Sozialarbeiter/-pädagoge) und ein Mitarbeiter des psychologischen Dienstes eingestellt werden soll (vgl. Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug 2012, S. 24). Dieser Schlüssel ist auch für die Sicherungsverwahrung zugrunde zu legen.

Ferner ist die feste Zuordnung der Bediensteten zu Wohngruppen vorzusehen.[[10]](#footnote-10)

**Zu §§ 105-106**

Siehe die Begründung zu § 5.

1. BVerfGE 04.05.2011, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 571/10, 2 BvR 1152/10. [↑](#footnote-ref-1)
2. Feest/Köhne in Feest/Lesting, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage, vor § 81, Rn.10. [↑](#footnote-ref-2)
3. Prof. Dr. F. Dünkel, Stellungnahme zum Entwurf des HmbSVVollzG, Greifswald, 27.03.2013, S.3. [↑](#footnote-ref-3)
4. Prof. Dr. F. Dünkel, Stellungnahme zum Entwurf des HmbSVVollzG, Greifswald, 27.03.2013, S. 4-5. [↑](#footnote-ref-4)
5. Prof. Dr. F. Dünkel, Stellungnahme zum Entwurf des HmbSVVollzG, Greifswald, 27.03.2013, S.7. [↑](#footnote-ref-5)
6. Prof. Dr. F. Dünkel, Stellungnahme zum Entwurf des HmbSVVollzG, Greifswald, 27.03.2013,S.8. [↑](#footnote-ref-6)
7. BGH, Urteil vom 24.03.2013, BGH III ZR 98/12. [↑](#footnote-ref-7)
8. Prof. Dr. F. Dünkel, Stellungnahme zum Entwurf des HmbSVVollzG, Greifswald, 27.03.2013, S. 12-13. [↑](#footnote-ref-8)
9. Prof. Dr. F. Dünkel, Stellungnahme zum Entwurf des HmbSVVollzG, Greifswald, 27.03.2013, S. 13. [↑](#footnote-ref-9)
10. Prof. Dr. F. Dünkel, Stellungnahme zum Entwurf des HmbSVVollzG, Greifswald, 27.03.2013, S.14-15. [↑](#footnote-ref-10)